

(5) Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

1. Anwendungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind:

— Eine **Vorstrafe mit Freiheitsentzug** liegt vor.

— Die **erneute Straftat** ist wesentlich **durch die Disziplinlosigkeit** des Täters bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben **begünstigt** worden.

— Für die erneute Straftat muß wiederum eine **Strafe mit Freiheitsentzug** ausgesprochen werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, legt das Gericht im Urteilstenor fest, daß es vor der Entlassung prüfen wird, ob besondere Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten notwendig sind.

2. Als bereits mit Freiheitsentzug bestraft gelten alle Personen, gegen die mindestens eine **im Strafregister eingetragene** und bis zur neuen Entscheidung nicht getilgte **freiheitsentziehende Maßnahme** der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen worden ist.

Das sind: Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Jugendhaft, außer wenn das Gericht gemäß § 74 Abs. 2 festgelegt hat, daß die Verurteilung **nicht** in das Strafregister einzutragen ist. Strafarrrest wird gemäß § 9 Abs. 1 StRG nicht im Strafregister eingetragen, kann daher als Vorstrafe zur Begründung von Maßnahmen nach § 47 nicht herangezogen werden. Eine vor dem 5. 5. 1977 ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus gilt weiterhin als Anwendungsvoraussetzung. Hinsichtlich der Tilgungsfristen dieser Strafen vgl. § 7 des 2. StÄG sowie § 31 des StRG. Auch die nach dem StGB (alt) ausgesprochenen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gelten als Freiheitsentzug im Sinne dieser Bestimmung.

3. Die erneute Straftat muß wesent-

lich durch die **Disziplinlosigkeit des Täters** bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben begünstigt worden sein. Die hierfür bedeutsamen Umstände sind vom Gericht festzustellen, z. B. an Hand der Vorstrafenakten oder der Unterlagen über die Wiedereingliederung nach Verwirklichung der Vorstrafe bzw. auf Grund von Auskünften der Abt. Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte, der Betriebe oder der Arbeitskollektive. Unter Beachtung der Besonderheiten der erneuten Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen ist zu prüfen:

a) Welche Straftaten hat der Angeklagte vor der zur Aburteilung stehenden Handlung begangen, welche Ursachen und Bedingungen lagen ihnen zugrunde, wie waren der Charakter und die Schwere dieser Vortaten?

b) Welche Maßnahmen der Erziehung bzw. Wiedereingliederung wurden angeordnet (Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz, Bürgerschaft, Betreuung durch staatliche oder gesellschaftliche Organe und Kollektive, Zuweisung von Arbeit und Wohnung usw.) und wie wurden sie realisiert?

c) Warum blieben die eingeleiteten Maßnahmen wirkungslos bzw. wurden sie nur bedingt wirksam?

d) Welche Anstrengungen unternahm der Verurteilte, um sein gesellschaftswidriges Verhalten zu ändern und sich in die Gesellschaft einzuordnen?

e) Entzog sich der Täter bisherigen Erziehungsbemühungen z. B. infolge Uneinsichtigkeit und durch disziplineloses oder herausforderndes Verhalten?

Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung liegt auch dann vor, wenn der Täter bereits kurze Zeit nach der Strafentlassung den gesellschaftlichen Bemü-